

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Rattenbekämpfung  
in der Stadt Haan**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), und des § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 09.06.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in ihren z. Zt. geltenden Fassungen wird von der Stadt Haan als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Haan vom .12.2016 für das Gebiet der Stadt Haan folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1  
Begriffsbestimmung**

Ratten im Sinne dieser Verordnung sind Wanderratten (*Rattus norvegicus*) und Hausratten (*Rattus rattus*).

**§ 2  
Verpflichtete**

Zur Verhütung und Bekämpfung von Rattenbefall sind die Personen verpflichtet, welche die tatsächliche Gewalt über Grundstücke (Besitzer) ausüben; ist ein Grundstücksbesitzer nicht gleichzeitig Eigentümer, so kann auch der Eigentümer durch die örtliche Ordnungsbehörde verpflichtet werden. Die gleiche Verpflichtung trifft die bei Wohnungseigentumsgemeinschaften bestellten Verwalter. Personen, die dauernd oder zeitweilig außerstande sind, ihre Pflichten nach dieser Verordnung wahrzunehmen, haben dafür zu sorgen, dass die Pflichten von Dritten erfüllt werden.

**§ 3  
Städtische Bekämpfungsmaßnahmen**

- (1) Die Stadt Haan führt zur Abwehr der durch Ratten drohenden Gefahren und Schäden im Gebiete der Stadt Haan Bekämpfungsmaßnahmen in den städtischen Abwasseranlagen (Kanalisation) und auf öffentlichen Flächen im Eigentum der Stadt Haan durch.
- (2) Die Verpflichteten im Sinne des § 2 müssen die erforderlichen Maßnahmen dulden, die auch auf ihren Grundstücken im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Abs. 1 erforderlich sind. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle Örtlichkeiten, an denen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden, insbesondere auf Kellerräume und Verschläge, Böden, Speicher, Gruben, Gärten, Stallungen und Lagerplätze.
- (3) Die gleiche Verpflichtung obliegt den Unterhaltungspflichtigen von Flüssen, Teichen, Bächen, Abwasserkanälen, Gräben, Eisenbahnkörpern u. ä. und die Baulastträger von Dämmen, Deichen, Flüssen und Bächen, Abwasser- und Kabelkanälen sowie Straßen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen werden von der Stadt übernommen. Die Kosten der Kanalbelegung werden in den Kanalgebühren berücksichtigt.

## **§ 4**

### **Vorsorgemaßnahmen**

- (1) Unbeschadet der Regelung in § 6 Abs. 3 haben die Verpflichteten nach § 2 Umständen entgegenzuwirken, die die Vermehrung von Ratten begünstigen. Insbesondere sind Abfallstoffe, Küchen- und Futterabfälle in gut verschließbaren Behältern aufzubewahren und nach Möglichkeit Ansammlungen von Abfällen, Schutt, Gerümpel und dergleichen an allen Orten zu vermeiden oder zu beseitigen, die den Ratten leicht zugänglich sind, wie Lager, Gebäudeteile, Hofräume, Viehställe oder Bachufer.
- (2) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe haben die der Aufbewahrung von Verarbeitungsprodukten, Erzeugnissen und Handelswaren dienenden Plätze und Räume so einzurichten und zu benutzen, dass die Ansiedlung und Anlockung von Ratten vermieden wird.
- (3) Wenn Rattenbefall festgestellt worden ist, sind unverzüglich bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäude erleichtern, zu beseitigen. Keller und Dachluken sind durch engmaschige Gitter zu sichern, Lücken und Löcher im Mauerwerk abzudichten sowie schadhafte Abwasserleitungen instand zu setzen.

## **§ 5**

### **Mitwirkungspflicht**

- (1) Die nach § 2 Verpflichteten haben jeden Rattenbefall und seinen Umfang auf ihren Grundstücken und im öffentlichen Raum unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Sofern anzunehmen ist, dass Ratten von Nachbargrundstücken oder sonstigen Stellen zugewandert sind, ist darauf in der Anzeige hinzuweisen.
- (2) Besteht der dringende Verdacht eines Rattenbefalls, so kann die zuständige Behörde den Umfang selbst feststellen oder durch Fachunternehmer feststellen lassen. Die Verpflichteten nach § 2 haben diese Gefahrerkundungsmaßnahmen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten des von der Stadt Haan beauftragten Bekämpfungsunternehmens ist zu allen relevanten Örtlichkeiten Zutritt zu gestatten. Sie erhalten eine Legitimation der Stadt, mit der sie sich auf Verlangen ausweisen können.
- (4) Sollten bei den Inspektionen befallsbegünstigende Zustände oder Befallshinweise erkannt werden, werden diese durch das beauftragte Unternehmen dokumentiert, und es wird eine Abstimmung der Verhältnisse sowie eine Bekämpfungsmaßnahme angeordnet. Dieser Anordnung ist in einer Frist von 14 Tagen unter Berücksichtigung der in § 7 Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen Folge zu leisten. Sollte dieser Anordnung nicht nachgekommen werden, wird nach einer weiteren Fristsetzung von 7 Tagen eine kostenpflichtige Bekämpfungsmaßnahme durch den von der Stadt Haan legitimierten Fachbetrieb vorgenommen.
- (5) Die Bediensteten des von der Stadt Haan beauftragten Bekämpfungsunternehmens sind bei ihrer Arbeit durch die Verpflichteten zu unterstützen. Insbesondere sind alle hindernden Gegenstände, deren Aufbewahrung unvermeidbar ist, so zu lagern, dass die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können.

## **§ 6**

### **Bekämpfungs- und Duldungspflichten**

- (1) Befinden sich Ratten auf einem Grundstück, so hat sie der nach § 2 Verpflichtete auf seine Kosten zu bekämpfen sowie die Maßnahmen und Ergebnisse der örtlichen Ordnungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen. Ist dem Verpflichteten die Tilgung eines Rattenbefalls nicht möglich, so hat er dies der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden und fachliche Weisungen der örtlichen Ordnungsbehörde zu befolgen, die diese ihm in diesem Falle erteilen kann. Bei Gefahr eines baldigen Wiederbefalls hat der Verpflichtete auf Weisung der örtlichen Ordnungsbehörde Vorbeugungsmaßnahmen durchzuführen.

- (2) Soweit es zur Feststellung von Rattenbefall, zur Erfolgskontrolle von Bekämpfungsmaßnahmen oder zur Überprüfung der Bekämpfungsmethoden erforderlich ist, hat der Besitzer eines Grundstücks den Beauftragten des Gesundheitsamtes, des Veterinäramtes oder der örtlichen Ordnungsbehörde den Zutritt zu dem Grundstück und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch zu den Wohnräumen und sonstigen Örtlichkeiten wie Keller Räume und Verschläge, Böden, Speicher, Gruben, Gärten Stallungen oder Lagerplätze zu gestatten. Er hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle sein Grundstück betreffenden notwendigen Inspektionen und Maßnahmen zur Gefahrenerkundung und Rattenbekämpfung zu dulden.
- (3) Umherliegende Sachen (insbesondere Abfälle, Gerümpel) sind erst nach Beendigung der Bekämpfungsmaßnahmen von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten, z. B. Gebäudeteilen, Viehställen, Hofplätzen, zu entfernen. Soweit es sich dabei um Abfälle handelt, sind diese nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

## § 7

### **Durchführung der Rattenbekämpfung**

- (1) Ratten sind so zu bekämpfen, dass Menschen, Haustiere und Wild nicht gefährdet werden. Dieses kann durch einen Fachbetrieb der Schädlingsbekämpfung als auch durch Eigenbekämpfung geschehen. Bedarf es zur Anwendung eines Rattenbekämpfungsmittels einer besonderen Erlaubnis, so hat die Bekämpfung durch einen Erlaubnisinhaber zu erfolgen.
- (2) Bei der Durchführung von Eigenbekämpfungen durch die in § 7 Abs. 1 Satz 2 Genannten sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
  1. Einhaltung der RMM (Risikominderungsmaßnahmen).
  2. Wirkstoffe aller Art dürfen nur in verdeckter Auslage in Form von Sicherheitsköderstationen ausgelegt werden. Diese müssen zu Beginn der Bekämpfung möglichst nach 3 bis 5 Tagen und anschließend mindestens wöchentlich kontrolliert werden.
  3. Schlagfalleneinsatz ist im Außenbereich nur zulässig, wenn dieser keine Nichtzielorganismen gefährden kann.
  4. Alle Maßnahmen sind zu dokumentieren und bei Verlangen der Stadt Haan oder eines von ihr Legitimierten oder Bevollmächtigten vorzulegen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen müssen sich bei der Auslegung von Wirkstoffen (Rattengiftauslage) an die jeweils gültige Fassung der RMM halten. Sie müssen Warnschilder anbringen, auf denen folgende Angaben ersichtlich sein müssen:
  - Firmendaten (Firmenanschrift, Telefonnummer)
  - Datum der Wirkstoffauslage (auch der Nachkontrollen)
  - Nennung des Wirkstoffes
  - Anzahl der Köderstellen / Stationen
  - Örtlichkeiten des Bekämpfungsareals
  - Antidotangabe (Gegenmittel) sowie Hinweis zu notwendigen Sofortmaßnahmen bei Vergiftungen von Menschen und Tieren
- (4) Werden Rattenbekämpfungsmittel an Orten ausgelegt oder aufgestellt, die Dritten zugänglich sind, so ist auf ihren Standort deutlich erkennbar hinzuweisen. Der nach § 2 Verpflichtete hat der örtlichen Ordnungsbehörde Bekämpfungsmittelreserven, die zur Verhütung einer Wiederbesiedlung ausgelegt werden, unter Angabe ihrer Standorte monatlich zu melden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann in Einzelfällen, in denen eine Kontrolle sichergestellt ist, Ausnahmen von der Meldepflicht zulassen.

- (5) Beauftragt der nach § 2 Verpflichtete ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen oder einen anderen Dritten mit der Auslegung des Giftes, so darf dieses nur in Gegenwart des Verpflichteten oder seines Beauftragten erfolgen, es sei denn, dass die Giftköder durch das Schädlingsbekämpfungsunternehmen oder den Dritten auch entfernt werden.
- (6) Tote Ratten sind von den nach § 2 Verpflichteten unverzüglich dem beauftragten Schädlingsbekämpfungsunternehmen zur fachgerechten Entsorgung zu überlassen; bei einer Eigenbekämpfung können sie unverzüglich vergraben, an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeliefert oder in anderer geeigneter Weise unschädlich beseitigt werden. Im Falle des Vergrabens müssen sie mit einer mindestens 0,50 m dicken Erdschicht bedeckt sein und dürfen nicht im Grundwasser liegen.
- (7) Für die Beseitigung von Rattenbekämpfungsmitteln, die nicht mehr benötigt werden oder unbrauchbar geworden sind, gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. gegen die Duldungspflicht des § 3 Abs. 2 oder 3 verstößt,
  2. gegen die allgemeinen Verhaltensgebote des § 4 Abs. 1 verstößt,
  3. entgegen § 4 Abs.3 nicht unverzüglich bauliche Mängel oder sonstige Schäden beseitigt bzw. Sicherungsmaßnahmen trifft,
  4. gegen die Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 verstößt,
  5. gegen seine Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 5 Abs. 2, 3 und 5 verstößt,
  6. entgegen § 5 Abs. 4 Anordnungen nicht befolgt,
  7. bei der Rattenbekämpfung dem Gebot oder der Nachweispflicht des § 6 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt,
  8. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 Weisungen nicht befolgt,
  9. gegen die Duldungspflichten des § 6 Abs. 2 verstößt,
  10. gegen die Beseitigungsgebote des § 6 Abs. 3 verstößt,
  - 11.. die in § 7 Abs. 2 angegebenen Bedingungen nicht erfüllt,
  12. entgegen § 7 Abs. 3 keine Warnschilder mit den geforderten ersichtlichen Angaben aufstellt oder diese unkenntlich macht,
  13. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 nicht oder nicht mit den erforderlichen Angaben auf den Standort von Rattenbekämpfungsmitteln hinweist,
  14. seiner Meldepflicht nach § 7 Abs. 4 Satz 2 nicht genügt,
  15. entgegen § 7 Abs. 6 und 7 tote Ratten und Rattenbekämpfungsmittel nicht oder vorschriftswidrig beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.